

## **Der Fremdenverkehrsbeitrag** **(Kalkulation des Beitragssatzes, Bemessungsgrundlage, Abgabensatzung)**

Nach den Kommunalabgabengesetzen der Länder darf die Fremdenverkehrsabgabe nur insoweit erhoben werden, als dies zur Deckung des gemeindlichen Aufwands für den Fremdenverkehr (je nach landesgesetzlicher Regelung ist dies der Aufwand für die touristische Infrastruktur, Einrichtungen, Veranstaltungen und das Tourismusmarketing) erforderlich ist. Die Aufwendungen der Kommunen müssen im ursächlichen Zusammenhang mit der Tourismusförderung stehen (sog. Kostendeckungsprinzip) und die Höhe des Beitrags muss zum Vorteil in einen angemessenen Verhältnis stehen (sog. Äquivalenzprinzip).

Der deckungsfähige Aufwand ist von der Gemeinde durch **Kalkulation des Beitragssatzes** zu ermitteln.

Zum deckungsfähigen Aufwand zählen insbesondere alle Formen von Werbemaßnahmen (Herausgabe eines Gastgeberverzeichnisses, Werbung in Print -und sonstigen Medien und auf Messen) Einrichtung und Unterhaltung von Touristinformationen (auch Personalkosten), Einrichtung, Unterhaltung und Verbesserung von Kur-und Erholungseinrichtungen sowie Veranstaltungen, die den Fremdenverkehr anziehen und fördern.

Es scheiden alle Maßnahmen aus, die die Kommune im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge treffen muss. Zudem hat die Gemeinde einen Teil der Aufwendungen (10-30 %) selbst zu tragen, da diese auch den nichtabgabepflichtigen Bürgern zu Gute kommen.

Durch das Kostendeckungsprinzip sind Unter- und Obergrenzen des Beitrages festzulegen. Führt die Summe der Beiträge zu einer erheblichen Überschreitung des gemeindlichen Aufwands, begründet dies die Nichtigkeit des Beitragssatzes.

Bei der **Festlegung der Bemessungsgrundlage** kann die Kommune zwischen zwei Arten von Abgabenmaßstäben wählen, 1. den Realmaßstab und 1. den Wertmaßstab.

Beim **Realmaßstab** werden die Leistungsindikatoren der einzelnen Betriebe als Grundlage zur Berechnung eines Fremdenverkehrsbeitrages herangezogen (Anzahl der Sitzplätze eine Gastronomiebetriebes, Anzahl der Arbeitnehmer in einem Betrieb, Anzahl der Betten in Hotellerie). Beim **Wertmaßstab** sind Wirtschaftlichkeitsgrößen die Grundlage der Berechnung. Die Höhe der Abgabenschuld wird nach dem erzielten Umsatz oder Gewinn und einem geschätzten Vorteilssatz ermittelt.

In der Praxis hat sich die Festlegung der Bemessungsgrundlage nach dem Wertmaßstab durchgesetzt.

**Ein Beispiel für eine Satzung zur Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages mit Vorteilstabelle und Kalkulation des Beitragssatzes der Stadt Norden** aus dem Jahre 1994 sowie die aktuelle Satzung mit Vorteilstabelle aus dem Jahre 2010 mit einer Kalkulation für das Jahr 2011 **können auf unserer Internetseite heruntergeladen:**

<http://www.deutschertourismusverband.de/interessen/finanzierung-bettensteuer.html>.

Die Satzung und die Kalkulation aus dem Jahre 1994 wurden vom OVG Lüneburg überprüft und für rechtmäßig befunden.

*(Wir weisen darauf hin, dass Beitragssatzung, Kalkulation und Bemessungsgrundlage der Stadt Norden nur als Beispiel dienen können. Die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Abgabensatzung können je nach landesgesetzlicher Regelung im KAG, den örtlichen Gegebenheiten sowie der sich teilweise widersprechenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in den Bundesländern unterschiedlich sein. Bei der Erstellung einer Abgabensatzung sind daher immer die landes- und ortstypischen Besonderheiten zu beachten.)*

Der DTV hält **Satzungsmuster zur Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages** des Städte- und Gemeindebundes von folgenden Bundesländern bereit, die in der DTV-Geschäftsstelle (per E-Mail: [werres@deutschertourismusverband.de](mailto:werres@deutschertourismusverband.de)) angefordert werden können:

**Bayern, Baden-Württemberg, NRW, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Sachsen.**

Abschließend weisen wir auf folgenden Aufsatz bzw. Gutachten hin:

**Thomas Nizschner:**

**Die Fremdenverkehrsabgabe – Möglichkeit zur Finanzierung touristischer Einrichtungen und Maßnahmen,**

Touristisches Jahrbuch 2001, Heft 2, S. 92ff

**Prof. Dr. M.J. Matschke:**

**Der Fremdenverkehrsbeitrag: Anmerkungen zur Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, 1989**



DEUTSCHER TOURISMUSVERBAND E. V.

<http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/matschke/Fremdenverkehrsbeitrag.pdf>